

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

1 AMPRION GMBH RHEINLANDDAMM 24 44139 DORTMUND	Keine Bedenken
2 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT EVANGELISCH-KIRCH-STRASSE 8 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN FONTANESTRAÙE 4 40470 DÜSSELDORF	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHN POSTFACH 10 04 43 66004 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ POSTFACH 1061 66441 BEXBACH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT AM ZUNDERBAUM 9 66424 HOMBURG	Keine Bedenken
7 DEKANAT SAARBRÜCKEN DEKANATSREFERENT THOMAS EQUIT URSULINENSTRASSE 67 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11 PIRMAENSER STRASSE 65 67655 KAISERSLAUTERN <u>Schreiben vom 03.05.2022</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme der Telekommunikationslinien • Festsetzung der Leitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Die seitens der Telekom aufgeführten Leitungen liegen größtenteils im öffentlichen Raum in der Saarbrücker Straße. Da allerdings auch Leitungen das nordöstliche Plangebiet queren, wird eine spezielle Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem werden die Telekommunikationslinien nachrichtlich übernommen.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Telekom beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <p>Aufnahme folgender Festsetzung in Plan und Begründung:</p> <p>Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) hier: Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH:</p> <p>Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p>
--	---

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

9	DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN GUTSCHSTRASSE 6 76137 KARLSRUHE	Keine Bedenken
10	EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN UNTERMAINKAI 23-25 60329 FRANKFURT	Keine Bedenken
11	ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH POSTFACH 102811 66028 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
12	ENERGIE SAARLORLUX AG RICHARD-WAGNER-STRASSE 14-16 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
13	EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST AM LUDWIGSPLATZ 5 66117 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
14	STEAG NEW ENERGIES GMBH ZENTRALE PLANUNGSSTELLE ST.JOHANNER-STRASSE 101-105 66115 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
15	EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR UNTERTÜRKHEIMER STRASSE 21 66117 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
16	HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES HOHENZOLLERNSTRASSE 47-49 66117 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17	IHK SAARLAND FRANZ-JOSEF-RÖDER-STR. 9 66119 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 18.05.2022</u> „zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452.07.01. „Lebensmittelmarkt Brebach“, der den Neubau eines Lebensmittelmarktes ermöglichen soll, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Kein Änderungsbedarf Begründung Die Landeshauptstadt Saarbrücken nimmt die

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den bestehenden „EDEKA-Markt Hammes“ in der Saarbrücker Str. 112 durch einen Neubau mit erweiterter Verkaufsfläche und neu geordneter Außenanlage im Ortsteil Brebach von Saarbrücken zu ersetzen. Die Verkaufsfläche soll von derzeit 1.550 qm auf 2.000 qm erweitert werden.</p> <p>Das Vorhaben wurde bereits im Rahmen des „Konsultationskreises Einzelhandel“ der Landeshauptstadt Saarbrücken umfänglich besprochen und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes bewertet. In der Sitzung vom 27.04.2020, unter TOP 6.1. begrüßt der Konsultationskreis das Vorhaben, da es die Nahversorgung in der Ortsmitte von Brebach sichert. Als Mitglied des Konsultationskreises wird der geplante Neubau von uns ebenfalls befürwortet.</p> <p>Für eine abschließende Bewertung ist allerdings noch zu prüfen, inwieweit der geplante Neubau mit den landesplanerischen Zielsetzungen des LEP Siedlung vereinbar ist.</p> <p>Hierzu ist eine gutachterliche Stellungnahme bereits beauftragt. Sobald uns diese vorliegt werden wir als Träger öffentlicher Belange eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Stellungnahmen der IHK zur Kenntnis. Die IHK wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>	
18 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR ZURMAIENER STRAßE 175 54292 TRIER	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.	

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>19 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ DON-BOSCO-STRASSE 1 66119 SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 30.05.2022</u></p> <p>mit dem vorgelegten Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Edeka-Marktes mit geänderter Verkehrserschließung geschaffen werden.</p> <p>Zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Wasser</p> <p>Bodenschutz und Geologie</p> <p>Innerhalb der vom Bauleitplan betroffenen Liegenschaften weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen die in der beigefügten Karte dargestellten Altlastverdachtsflächen aus. Der EDEKA-Markt gründet auf der altlastverdächtigen Fläche SB_1391 eines ehemaligen Auto- und LKW-Reparaturbetriebes. Innerhalb der Parkplatzflächen befindet sich die Altlastverdachtsfläche SB_1391 einer ehemaligen Tankstelle. Eine Altlastengefährdungsabschätzung zur Tankstelle erbrachte im Jahr 2007 keine Hinweise auf tankstellenspezifische Schadstoffe. Der Gutachter weist allerdings darauf hin, dass aufgrund von Auffüllungen mit Hochofenschotter bei Eingriffen in den Boden ein Bodenaustausch erforderlich wird.</p> <p>In der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan wurden die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes nicht berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf die bestehende Altlastsituation hinzuweisen. Bei Eingriffen in den Boden ist eine gutachterli-</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung der altlastenverdächtigen Flächen • Aufnahme eines Hinweises zum Schutz von Gebäudebrütern • Aufnahme eines Hinweises zum Anbringen von Nistkästen • Ergänzung der Festsetzung zum Lärmschutz • Aufnahme eines Hinweises zum LKW-Parken <p>Begründung</p> <p>Die altlastenverdächtigen Flächen werden entsprechend der Stellungnahme im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p>
---	--

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>che Begleitung und entsprechende Dokumentation durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG in Abstimmung mit dem nachsorgenden Bodenschutz im FB 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erforderlich.</p>  <p>Gewässerschutz</p> <p>Der Geltungsbereich des BBPs war bereits durch den bestehenden Lebensmittelmarkt bebaut. Die Kanalisation besteht bereits, weshalb der § 49a SWG hier keine Anwendung findet. Der Planungsbereich ist abwassertechnisch bereits erschlossen. Die Schmutzwasserentsorgung kann als ordnungsgemäß gesichert erachtet werden.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Das ca. 0,9 Hektar große Plangebiet liegt mitten im Saarbrücker Stadtteil Brebach-Fechingen unmittelbar im Bereich der Saarbrücker Straße. Der Geltungsbereich ist durch Plätze, Straßen und Gebäude fast vollständig versiegelt und wird von gemischten Nutzungsstrukturen geprägt. Das Kernziel der Aufstellung des B-Plans ist – die Neuordnung des Standortes des vorhandenen EDEKA Marktes.</p> <p>Der Standort des projektierten Vorhabens liegt nicht im Bereich von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).</p>	
---	--

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen können die dargestellten Maßnahmen in Bezug auf die naturschutzfachlichen Belange und des Artenschutzes weitestgehend mitgetragen werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Als Schwerpunkt wird hier empfohlen - alle vorhandenen Bäume - aufgrund der sehr großen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zu erhalten und in die Gesamtkonzeption zu integrieren.</p> <p>Darüber hinaus wird empfohlen – belastbar zu prüfen – weitere Baumstandorte (Baumneupflanzungen) im o.g. B-Plan festzusetzen.</p> <p>Im bisher rechtskräftigen B-Plan sind kleinere Grünflächen dargestellt - es wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen - so viel wie möglich der bisher unversiegelten Flächen im Rahmen des B-Planes Nr. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ zu erhalten.</p> <p>Es ist dringend darauf zu achten, dass bei den geplanten Gebäudeumbaumaßnahmen – eventuell vorhandene Niststätten von Gebäudebrütern - nicht zerstört werden.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Gebäude auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten (u.a. Vögel und Fledermäuse) von qualifiziertem Personal abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen - dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Fachbereich 3.1 - mitzuteilen. Die §§ 44 und 45 des BNatSchG sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Es wird empfohlen - an bzw. in den Fassaden der Gebäude - entsprechende Nisthilfen zu installieren und die Architekten rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz an den Gebäuden zu informieren.</p> <p>Für eine detaillierte Beratung im Themenkomplex „Artenschutzmaßnahmen am Gebäude“</p>	<p>Die bestandsprägenden Einzelbäume im nördlichen Randbereich werden erhalten. Ob weitere Bäume der derzeitigen Stellplatzbegrünung erhalten werden können, wird im Einzelfall bei der Bauausführung geprüft. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan bereits eine Festsetzung zur Stellplatzbegrünung enthalten.</p> <p>Die Grünflächen können durch die Neuordnung des Gebäudes und der Stellplätze nicht wie im alten B-Plan gekennzeichnet erhalten bleiben. Dafür wird eine Dachbegrünung neu festgesetzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu Gebäudebrütern wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu Nistkästen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>steht die für Naturschutz und Landespflege zuständige Stelle beim LUA gern zur Verfügung</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 des BNatSchG bezüglich der erforderlichen Rodungs- und Rückschnittarbeiten – in dem zulässigen Zeitfenster vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Jahres – sind zwingend einzuhalten.</p> <p>Lärmschutz</p> <p>Geplant ist ein Sondergebiet Lebensmittelmarkt, es existiert hier bereits ein Einkaufsmarkt. Durch eine Verlagerung des Anlieferverkehrs sinkt die Lärmbelastung der Anwohner.</p> <p>Zum Entwurf des B-Plans wurde ein schalltechnisches Gutachten des Büros GSB GbR vom 21.09.2021, Bericht-Nr. 21-011_gut01 vorgelegt. Auf der Seite 4 des Gutachtens ist ausgeführt, dass es in der Umgebung des Plangebiets kleinere Geschäfte und Restaurants gibt, die keine relevanten Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugen. Sonstige Ausführungen in Bezug auf die Vorbelastung gemäß Ziffer 4.2 der TA Lärm werden im Gutachten nicht gemacht, insbesondere nicht in den Abschnitten 10 (Aussagen zur Prognose) und 11 (Zusammenfassung).</p> <p>Im schalltechnischen Gutachten wird die Ausführung der Außenbauteile der Büroräume des Einkaufsmarktes mit einem für die Lärmbelastung ausreichenden Schalldämmmaß empfohlen. Der maßgebliche Außenlärmpegel an den Büroräumen im 1. Obergeschoss des geplanten Edeka-Marktes liegt bei 69 dB(A). Entsprechend ist ein gesamtes Bauschall-Dämmmaß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile für Büroräume von 34 dB erforderlich.</p> <p>Das Schallschutzkonzept ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.</p> <p>Zusätzlich zu den im schalltechnischen Gutach-</p>		<p>Ein entsprechender Hinweis zu Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Lärmgutachtens ermittelt, dass keine schalltechnisch relevante Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Dies ist im Gutachten im Abschnitt 2.1 ausgeführt. Eine weitergehende Untersuchung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Umsetzung des Lärmkonzeptes wurde bereits eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die auf die DIN 4109 `Schallschutz im Hochbau verweist. Diese wird entsprechend der Stellungnahme jedoch noch weiter konkretisiert.</p>

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>ten genannten Maßnahmen bitte ich um die Aufnahme des folgenden Abschnitts zum Immissionsschutz in die Festsetzung zum B-Plan:</p> <p>Eine Anlieferung des Lebensmittelmarktes oder des Backshops im Nachtzeitraum gemäß der TA Lärm (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für das Parken von LKW's auf der zum Lebensmittelmarkt gehörenden Parkfläche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmungen zum LKW-Parken werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme des LUA beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <p>Ergänzung folgender Festsetzung in Plan und Begründung:</p> <p>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der schutzbedürftigen, dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der im B-Plan (Abbildung A06 des schalltechnischen Gutachtens festgesetzten, siehe Begründung) maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' vom Januar 2018 bzw. der jeweils aktuellen Fassung auszubilden. Der maßgebliche Außenlärmpegel an den Büroräumen im 1. Obergeschoss des geplanten Edeka-Marktes liegt bei 69 dB(A). Entsprechend ist ein gesamtes Bauschall-Dämmmaß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile für Büroräume von 34 dB erforderlich. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im bauordnungsrechtlichen Verfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen. Der Anlagenlärm wurde in Form des Immissionsrichtwerts Gewerbegebiete der TA Lärm</p>	

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	<p>berücksichtigt.</p> <p>Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im bauordnungsrechtlichen Verfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.</p> <p>Aufnahme folgender Kennzeichnung in Plan und Begründung:</p> <p>Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind</p> <p>Innerhalb der vom Bauleitplan betroffenen Liegenschaften weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen eine Altlastverdachtsflächen aus. Der EDEKA-Markt gründet auf der altlastverdächtigen Fläche SB_1391 eines ehemaligen Auto- und LKW-Reparaturbetriebes. Innerhalb der Parkplatze befindet sich die Altlastverdachtsfläche SB_1391 einer ehemaligen Tankstelle. Eine Altlastengefährdungsabschätzung zur Tankstelle erbrachte im Jahr 2007 keine Hinweise auf tankstellenspezifische Schadstoffe. Der Gutachter weist allerdings darauf hin, dass aufgrund von Auffüllungen mit Hochofenschotter bei Eingriffen in den Boden ein Bodenaustausch erforderlich wird. Bei Eingriffen in den Boden ist somit eine gutachterliche Begleitung und entsprechende Dokumentation durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG in Abstimmung mit dem nachsorgenden Bodenschutz im FB 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erforderlich.</p> <p>Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung:</p> <p>Schutz von Gebäudebrütern</p> <p>Vor Abriss der Gebäude muss sichergestellt werden, dass diese nicht von Gebäudebrütern</p>
--	--

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
	<p>besetzt sind. Dafür soll circa eine Woche vor Abriss eine Kontrolle durchgeführt werden.</p> <p>Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung:</p> <p>Nisthilfen Beim Neubau der Gebäude sind künstliche Nisthilfen und Quartiere für Gebäudebrüter einzubauen. Dazu sind verschiedene Einbauelemente, wie Formsteine für Gebäudebrüter und Nistkästen zur Anbringung an Gebäuden und an Bäumen im Handel erhältlich.</p> <p>Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung:</p> <p>LKW-Parken Das Parken von LKW's auf der zum Lebensmittelmarkt gehörenden Parkfläche ist nicht zulässig.</p>
20 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU LINDENALLEE 2A 66538 NEUNKIRCHEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG VON DER HEYDT 22 66115 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>22 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND IN DER KOLLING 310 66450 BEXBACH</p>	Keine Bedenken
<p>23 MINISTERIUM DER JUSTIZ ZÄHRINGER STRAÙE 12 66119 SAARBRÜCKEN</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p>24 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR HOHENZOLLERNSTRASSE 60 66117 SAARBRÜCKEN</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p>25 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1 POSTFACH 10 24 63 66024 SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 16.05.2022</u></p> <p>„zu der o.a. Bauleitplanung äußern sich die Fachreferate des (bisherigen) Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wie folgt:</p> <p><u>Handel und Innenstadtentwicklung</u> Gegen das o.a. Vorhaben der Landeshauptstadt bestehen derzeit aus handelspolitischer Sicht keine Bedenken. Es wird jedoch von einer erneuten Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung und nach Einarbeitung der gutachterlichen Stellungnahme zur Änderung und Erweiterung des Einzelhandelsvorhabens in die Begründung des B-Planentwurfs ausgegangen.</p> <p><u>PBefG-Genehmigungsbehörde ÖPNV</u> Der vorgelegte B-Plan befindet sich unmittelbar im Bereich der Bushaltestellen Erzbergerstraße, Brebach Saarbrücken und Kurt-Schumacher-Straße, Brebach Saarbrücken, Linien 120, 130, 131, 152, 568, Ni R10. Sollten aus der vorgelegten Bauleitplanung (ggf. auch nur kurzfristige) Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegen über</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf</p> <p>Begründung</p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Bushaltestellen sind von der Planung nicht betroffen. Daher ist eine Beteiligung des Konzessionsnehmers nicht erforderlich.</p>

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>dem Referat D/6 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Daher bitten wir darum den Konzessionsnehmer der o.g. Linien im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Falls im Zuge der von Ihnen gemäß §4 BauGB vorgelegten Maßnahme Gegenstände oder Einrichtungen betroffen sind, die seitens der Bewilligungsbehörde (Referat D/6 PBefG - Genehmigungsbehörde, ÖPNV-Förderung) gefördert wurden, weisen wir Sie darauf hin, dass die Veräußerung, die Verpachtung, die Vermietung, der Rückbau, der Umbau oder die sonstige Zweckentfremdung der geförderten Gegenstände und Einrichtungen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Einwilligung durch die Bewilligungsbehörde bedürfen. Bei Zuwiderhandlung kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.</p> <p><u>Energiepolitik</u></p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist die Umsetzung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr.12 BauGB bedenkenswert. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind demnach insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie bspw. Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall sollte dies vor allem auch mit Blick auf den Publikumsverkehr geprüft werden. Zudem können die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden.</p>	<p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Kenntnis und wird die Vorschläge zur Photovoltaik und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität prüfen. Auf Ebene des Bebauungsplanes sollen jedoch aus Flexibilitätsgründen keine expliziten Flächen festgesetzt werden.</p>
--	---

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<u>Energiewirtschaft Montanindustrie</u> Soweit noch nicht geschehen, bitte ich auch das Oberbergamt des Saarlandes im weiteren Verfahren zu beteiligen.“		Das Bergamt wurde an dem Planverfahren beteiligt. Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
26 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ KEPLERSTRASSE 18 66117 SAARBRÜCKEN		Keine Bedenken
27 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 HALBERGSTRASSE 50 66121 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT, OBB 11 HALBERGSTRASSE 50 66121 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 24.05.2022</u> mit o.a. Planung beabsichtigt die Landeshauptstadt Saarbrücken, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den bestehenden EDEKA-Lebensmittelmarktes in der Saarbrücker Straße 112 durch einen Neubau mit erweiterter Verkaufsfläche und neu geordneter Außenanlage zu ersetzen. Die geplante Verkaufsfläche soll dann 2.000 qm betragen. Hierzu soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Brebach“ im beschleunigten Verfahren geändert werden. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Kapitel 2.5.2 planungsrelevant.		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen des Einzelhandelsvorhaben in der Begründung • Ergänzung des Kapitels 6.1.8 „Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung“

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Nach den Ausführungen in der Begründung auf S. 12 soll der Nachweis zur Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zur Änderung und Erweiterung des Einzelhandelsvorhabens im Bereich des EDEKA-Marktes erfolgen. Diese gutachterliche Stellungnahme soll aber erst noch erstellt werden und liegt aktuell nicht vor.</p> <p>Insofern kann derzeit nicht beurteilt werden, ob das Vorhaben zur Erweiterung des großflächigen Einzelhandelsvorhabens mit den entsprechenden Zielen der Raumordnung (Kap. 2.5.2. des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“) übereinstimmt. Daher bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt landesplanerische Vorbehalte gegen den Bebauungsplanentwurf, die jedoch bei einem gutachterlichen Kompatibilitätsnachweis, der kumulativ die Einhaltung der einzelhandelsbezogenen Zielfestlegungen darlegt, ggf. zurückgestellt werden können. Eine entsprechende landesplanerische Prüfung erfolgt nach Vorlage der angekündigten gutachterlichen Stellungnahme, die jedoch rechtzeitig vor dem nächsten Verfahrensschritt (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorzulegen ist.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass der südliche Teil des Geltungsbereiches des B-Plan-Entwurfes einschließlich der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksbereiche von einem im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, festgelegten Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) überlagert werden. Nach Ziffer 70ff des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, sind in VG insbesondere die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche sowie alle den VG-Zielsetzungen entgegenstehenden Nutzungen nicht zulässig.</p> <p>Im Hinblick auf die vorstehenden Aussagen wäre die geplante Erweiterung des bestehenden, großflächigen Lebensmittelvollsortimenters in diesem Bereich unzulässig.</p>	<p>Begründung</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme wird im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt und in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Auf die Lage innerhalb des Vorranggebietes wird bereits in der Begründung in Kapitel 4.1.2 hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Da der betreffende Bereich des VG allerdings bereits jetzt schon nahezu vollständig vom festgesetzten Sondergebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 452.07.00 „Nahversorgungsmarkt Brebach“ überdeckt ist, die Zielsetzungen des VG in diesem untergeordneten Randbereich des VG Saarbrücken-Halberg/Brebach (Gusswerke Saarbrücken GmbH) daher faktisch und realistisch auch nicht mehr durchsetzbar sind, werden dahingehende landesplanerische Bedenken in diesem besonderen Ausnahmefall zurückgestellt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanvorhabens liegt im Untersuchungsgebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Brebach-West“ (Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“). Hier ist sicherzustellen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht den Zielsetzungen der Gesamtmaßnahme, sowie des entsprechenden, in Bearbeitung befindlichen Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts entgegenstehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich außerdem im Fördergebiet des bereits im April 2001 beschlossenen Gebietes der Sozialen Stadt (seit 2020 Sozialer Zusammenhalt) befindet, sodass aus förderrechtlicher Sicht eine Lösung zur Bereinigung dieser Fördergebietsüberschneidungen umzusetzen ist. Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus städtebaulicher und förderrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Mit dem Ersatzneubau des bestehenden Lebensmittelmarktes in integrierter Lage kann der Sicherung der Nahversorgung langfristig entsprochen werden, sodass der Bebauungsplan der Erreichung eines wesentlichen Entwicklungszieles der Städtebauförderung zur Belebung des Ortszentrums dient.</p> <p>Die auf S. 3 der Begründung erwähnte Anlage zur Begründung, die die gemäß UVP-Gesetz</p>	<p>Der Bebauungsplan steht den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Brebach-West“ und des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nicht entgegen. Eine Aussage hierzu wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechende Vorprüfung wird im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt.</p>
--	---

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>durchzuführende Vorprüfung des Einzelfalls ist Ihrer Vorlage nicht zu entnehmen. Es wird um entsprechende Ergänzung gebeten.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die geplante Anbindung an die Brückwiesenstraße im südlichen Bereich, über die der Anlieferungskehr organisiert werden soll, im Bebauungsplan nicht entsprechend festgesetzt ist.</p> <p>Auf S. 1 der Begründung wird darüber hinaus erwähnt, dass aus Brandschutzgründen eine Zufahrtsmöglichkeit für den neuen Gebäudestandort über das Nachbargrundstück sichergestellt werden muss. Hierzu enthält jedoch weder die Begründung noch die Planzeichnung eine weitergehende Präzisierung. Es wird um Ergänzung bzw. Konkretisierung gebeten.</p>	<p>Eine explizite Ausweisung des Anlieferungsgebietes ist nicht erforderlich. Die Beschreibung in der Begründung wird als ausreichend angesehen.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt.</p> <p>Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme der Landesplanung beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen des Einzelhandelsvorhaben in der Begründung • Ergänzung des Kapitels 6.1.8 „Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung“ • Auslegung der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach UVPG 	
29 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS HALBERGSTRASSE 50 66121 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.	

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>30 LANDESDENKMALAMT AM BERGWERK REDEN 11 66578 LANDSWEILER-REDEN</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2022</u></p> <p>zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen.</p> <p>Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf</p> <p>Begründung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Denkmalschutz ist bereits in Plan und Begründung vorhanden.</p> <p>Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>31 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. ANTONIUSSTRASSE 18 66822 LEBACH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>32 OBERBERGAMT DES SAARLANDES AM BERGWERK REDEN 10 66578 SCHIFFWEILER</p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p>33 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG SCHLOßPLATZ 3-5 66119 SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2022</u></p> <p>„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des o, g. Bebauungsplans zum überwiegenden Teil eine „Sonderbaufläche-</p>	<p style="text-align: center;"><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf</p>

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmart Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 19
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>Einzelhandel" dar. Für einen untergeordneten Teilbereich im Süden des Plangebietes -im Anschluss an die Brückwiesstraße erfolgt die Flächendarstellung als „gewerbliche Baufläche". Die geplanten Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes sind demnach nicht allumfänglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen ist.</p> <p>Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken stehen den Planungen nicht entgegen.</p> <p>Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden.“</p>	<p>Begründung Die gewünschten Unterlagen werden dem Regionalverband zur Verfügung gestellt.</p> <p>Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich</p>	
34 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT STENGELSTRASSE 10-12 66117 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.	
35 SAARBAHN SAAR GMBH HOHENZOLLERNSTRASSE 104-106 66117 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.	
36 SAARFORST LANDESBETRIEB VON DER HEYDT 12 66115 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken	
37 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN POSTFACH 10 11 43 66011 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 12.05.2022</u> „gegen o.a. Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Wasser- und Gasleitungen sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen. Hinweis: Eine dingliche Sicherung der Betriebs-	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme der Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken • Festsetzung der Leitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB 	

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>mittel der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG ist im Rahmen der Umsetzung erforderlich.</p> <p>Diese Leitungen sind während der Bauphase entsprechend zu sichern, Die Sicherheitsabstände und Schutzzonen sind einzuhalten.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass alle im BSP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“</p>	<p>Begründung Die seitens der Stadtwerke aufgeführten Leitungen liegen größtenteils im öffentlichen Raum in der Saarbrücker Straße. Da allerdings auch Gas- und Wasserleitungen das nordöstliche Plangebiet queren, wird eine spezielle Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem werden die Leitungen nachrichtlich übernommen.</p> <p>Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <p>Aufnahme folgender Festsetzung in Plan und Begründung:</p> <p>Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) hier: Gas- und Wasserleitungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Telekommunikationslinien der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG:</p> <p>Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG Im Bereich des Plangebietes befinden sich Wasser- und Gasleitungen sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG Eine dingliche Sicherung der Betriebsmittel der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG ist im Rahmen der Umsetzung erforderlich. Die Leitungen sind während der Bauphase entsprechend zu sichern, Die Sicherheitsabstände und Schutzzonen sind einzuhalten.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass alle im Bereich des Plangebietes befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar</p>
---	---

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 21
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		sein müssen. Ein überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.
38 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES POSTFACH 151150 66041 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39 VSE VERTEILNETZ GMBH HEINRICH-BÖCKING-STR. 10-14 66121 SAARBRÜCKEN		Keine Bedenken.
39A VSE NET GMBH NELL-BREUNING-ALLEE6 66115 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 30.05.2022</u> „die vorliegende Anforderung einer Stellungnahme wurde durch die VSE Verteilnetz GmbH zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach11 befindet sich eine uns gehörende LWL-Erdkabeltrasse, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verläuft. In die beigefügte Ablichtung des Lageplanes, M 1:1000, haben wir den Verlauf der Kabeltrasse eingetragen. Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar; eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen. Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse in die Planzeichnung des Bebauungsplan-Entwurfes eingetragen und nachstehenden Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden:		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme der Leitungen der VSE NET GmbH • Festsetzung der Leitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB Begründung Die seitens der VSE aufgeführten Leitungen liegen größtenteils im öffentlichen Raum in der Saarbrücker Straße. Da die Leitung allerdings geringfügig auch noch in das nördliche Plangebiet hinein ragt, wird eine spezielle Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem werden die Leitungen nachrichtlich übernommen. Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme der VSE NET GmbH beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Aufnahme folgender Festsetzung in Plan und Begründung:

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 22
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der v. g. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. • Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung. • Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. 	<p>Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) hier: LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Erdkabeltrasse:</p> <p>Leitungen der VSE NET GmbH Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich eine LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verläuft. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der v. g. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung. Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.</p>
40 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT BISMARCKSTRASSE 133 66121 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41 GEMEINDE GROßROSSELN BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM KLOSTERPLATZ 2 - 3 66352 GROßROSSELN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42 STADT VÖLKLINGEN OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT RATHAUSPLATZ 66333 VÖLKLINGEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43 STADT PÜTTLINGEN BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN RATHAUSPLATZ 1 66346 PÜTTLINGEN	Keine Bedenken
44 GEMEINDE RIEGELSBERG BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE SAARBRÜCKER STRASSE 31 66292 RIEGELSBERG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 23
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

45 GEMEINDE QUIERSCHIED BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER RATHAUSPLATZ 1 66287 QUIERSCHIED 32	Keine Bedenken
46 GEMEINDE HEUSWEILER BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER SAARBRÜCKER STRASSE 35 66265 HEUSWEILER	Keine Bedenken
47 STADT SULZBACH BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM SULZBACHTALSTRASSE 81 66280 SULZBACH/SAAR	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48 MITTELSTADT ST. INGBERT OBERBÜRGERMEISTER DR. ULLI MEYER AM MARKT 12 66386 ST. INGBERT	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49 GEMEINDE MANDELBACHTAL BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN THEO-CARLEN-PLATZ 2 66399 MANDELBACHTAL	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50 GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF BÜRGERMEISTER RAINER LANG RATHAUSSTR. 16-18 66271 KLEINBLITTERSDORF	Keine Bedenken
51 MAIRIE DE GROSBLIEDERSTROFF 2, RUE DE LA MONTAGNE 57520 GROSBLIEDERSTROFF FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52 MARIE D'ALSTING PLACE DE LA MAIRIE 57515 ALSTING FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53 MAIRIE DE SPICHEREN PLACE DE LA CHARENTE 57350 SPICHEREN FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 24
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 27. April 2022		Frist zur Stellungnahme bis 20. Mai 2022

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
54 LE PRESIDENT DE LA COMMUNAUTE D'AGGLOMERATION FORBACH 110, RUE DES MOULINS 57608 FORBACH CEDEX FRANCE	Keine Bedenken
55 MAIRIE DE STIRING-WENDEL 27, RUE ST. MAURICE 57350 STIRING-WENDEL FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56 MAIRIE DE SCHOENECK AU PARC 57350 SCHOENECK FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE 18 RUE DE L'EGLISE 57540 PETITE-ROSELLE FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.